

28. MRZ. 1996

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGB1.0350, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
"Die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde muß dem Muster in der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGB1.0350/2, entsprechen. Wenn die Verordnung über die Wahlausschreibung lediglich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden muß, tritt sie mit dem ersten Tag dieser Kundmachung in Kraft."
2. Im § 8 Abs.1 wird nach dem Wort "Bestimmungen" das Zitat "des § 10" eingefügt.
3. Im § 9 Abs.2 wird die Wortfolge "mindestens drei, höchstens zwölf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
4. Im § 9 enthält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs.5. § 9 Abs.4 (neu) lautet:

"(4) Für die Bestellung des ständigen Vertreters (Abs.2) und des Stellvertreters des Gemeindewahlleiters (Abs.3) werden Vorschläge der Wahlparteien nicht erstattet."
5. Im § 10 Abs.3 wird die Wortfolge "mindestens drei, höchstens sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.
6. Im § 11 werden folgende Sätze angefügt: "Besondere Wahlbehörden müssen wie Sprengelwahlbehörden bestellt werden. Die Gemeindewahlbehörde kann auch die Geschäfte einer besonderen Wahlbehörde versehen, sofern sie nicht bereits gemäß § 10 Abs.2 zweiter Satz tätig wird."
7. Im § 13 Abs.2 werden die Worte "die Bezirkswahlbehörde" durch die Worte "den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde" ersetzt.
8. Im § 13 Abs.3 erster Satz werden die Worte "die Bezirkswahlbehörde" durch die Worte "den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde" ersetzt.
9. Im § 13 Abs.3 entfällt der letzte Satz.
10. Im § 13 Abs. 5 zweiter Satz werden nach dem Wort "Landes-Hauptwahlbehörde" die Worte "und der Bezirkswahlbehörden" eingefügt.

11. § 14 lautet:

"§ 14
Parteivorschläge

- (1) Die Vorschläge zur Bestellung der Beisitzer, Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen und der Vertreter der Vertrauenspersonen müssen hinsichtlich
 - a) der Gemeindewahlbehörde binnen einer Woche nach dem Stichtag beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde,
 - b) der Sprengelwahlbehörden binnen vier Wochen nach dem Stichtag beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und
 - c) der besonderen Wahlbehörden spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehördeeingebracht werden.
 - (2) Die Vorschläge für die Bestellung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen hinsichtlich
 - a) der Sprengelwahlbehörden binnen vier Wochen nach dem Stichtag beim Bürgermeister und
 - b) der besonderen Wahlbehörden spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeistereingebracht werden.
 - (3) Werden keine, unzulässige (z.B. Mehrfachmitgliedschaft) oder nicht ausreichende Vorschläge überreicht, müssen die Beisitzer und Ersatzmitglieder der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlbehörden nach Möglichkeit unter Bedachtnahme auf das bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellte Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien in der jeweiligen Gemeinde bestellt werden.
 - (4) Scheidet ein Beisitzer, Ersatzmitglied, eine Vertrauensperson oder ein Vertreter einer Vertrauensperson aus oder übt sein Amt nicht aus, muß das bestellende Organ die betreffende Partei unverzüglich auffordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten."
12. § 15 Abs.3 erster Satz lautet: "Die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter müssen in gleicher Weise wie die Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörden bestellt und zu den Sitzungen der Wahlbehörde eingeladen werden."
 13. § 15 Abs.4 entfällt. Im § 15 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 bis 7 die Bezeichnung Abs. 4 bis 6. Im § 15 Abs.4 (neu) wird im zweiten Satz nach dem Wort "Person" die Wortfolge "in mehrere Wahllokale oder" eingefügt.
 14. In den §§ 17 Abs.1, 23 Abs.1 und 26 Abs.1 wird jeweils nach dem Wort "Staatsbürger" die Wortfolge "und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union" eingefügt.
 15. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

Bekanntmachung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates
der Europäischen Union

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde hat die Voraussetzungen bekanntzugeben, unter denen Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union an Gemeinderatswahlen teilnehmen dürfen. Die Bekanntmachung muß durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen und der Verordnung der Landesregierung über die Gestaltung von Drucksorten zur Vollziehung dieses Gesetzes, LGB1.0350/2, entsprechen. Der Anschlag muß gleichzeitig mit der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinderatswahl erfolgen und darf frühestens mit Ablauf der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs.1) entfernt werden."

16. § 26 Abs.3 erster Satz lautet: "Die Bezirkswahlbehörde muß über eine Berufung bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden."
17. Im § 27 wird das Zitat "LGB1. 0050-0" durch das Zitat "LGB1. 0050" ersetzt.
18. Im § 29 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "31 Tage vor dem Wahltag während der Amtsstunden der Gemeindewahlbehörde vorlegen" durch die Wortfolge "um 12.00 Uhr des einunddreißigsten Tages vor dem Wahltag im Gemeindeamt einbringen" ersetzt.
19. Im § 29 Abs.2 lit.b zweiter Satz wird nach dem Wort "Nachnamens" die Wortfolge "der Staatsangehörigkeit," angefügt.
20. Im § 29 Abs.2 lit.e wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt: " Jene Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bedürfen keiner Unterstützungserklärungen. Gleiches gilt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, daß diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt."
21. Im § 29 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs.6. § 29 Abs.3, 4 und 5 (neu) lauten:
 - "(3) Die Unterstützer dürfen in einer Gemeinde nur eine Unterstützungserklärung für eine Wahlpartei leisten. Die Unterstützungserklärung muß die Aussage enthalten, daß der Unterstützer keine andere Wahlpartei in dieser Gemeinde unterstützt.
 - (4) Einzelne Unterstützungserklärungen dürfen nur bis zum Einlangen des Wahlvorschlages im Gemeindeamt zurückgezogen werden.

- (5) Die Wahlbehörden sind zur Geheimhaltung der Unterstützungserklärungen nicht verpflichtet."
22. Im § 30 Abs.2 erster Satz werden die Worte "dessen Stellvertreter" durch die Worte "keinen Stellvertreter" ersetzt.
23. Im § 34 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Dies gilt auch dann, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, daß diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt."
24. Im § 35 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Die Wahlzeit muß spätestens um 17.00 Uhr enden."
25. Im § 36 Abs.1 zweiter Satz wird nach dem Wort "Wahlzeit(en)" die Wortfolge ", die ohne Unterbrechung wenigstens drei Stunden betragen muß," eingefügt und wird die Wortfolge "die Wahlort(e)" durch die Wortfolge "das (die) Wahllokal(e)" ersetzt.
26. Im § 39 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- "(6) Der Bürgermeister muß die Namen der Personen, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs.2 ausgestellt wurde, unter Angabe des Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, in einem gesonderten Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis muß spätestens am Tag vor dem Wahltag erstellt und dem (den) Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde(n) übermittelt werden."
27. Im § 46 Abs.2 wird nach der Wortfolge "Der amtliche Stimmzettel" die Wortfolge "ist als solcher zu bezeichnen und" eingefügt.
- 27a. Im § 46 erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung "Abs.5". Folgender Abs.4 (neu) wird eingefügt:
"(4) § 76 Abs.2 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGB1. 0300, gilt sinngemäß."
28. Im § 48 Abs.1 letzter Satz wird nach dem Wort "Geburtsjahr" die Wortfolge ", die Parteibezeichnung" eingefügt.
29. Im § 53 Abs. 4 wird das Wort "vergebenen" durch das Wort "vergebenden" ersetzt.
30. Im § 54 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt: "Enthält ein Wahlkuvert mehr als einen Stimmzettel mit der Bezeichnung verschiedener Bewerber derselben Wahlpartei, so gelten diese im Wahlpunkteermittlungsverfahren als Stimmzettel nach Abs.2 lit.b. Die Reihung der bezeichneten Bewerber richtet sich nach dem Wahlvorschlag."

31. Im § 54 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort "Gemeindewahlordnung" durch das Wort "Gemeindewahlbehörde" ersetzt.
32. Im § 57 zweiter Satz wird das Wort "Nichtigkeitserklärung" durch das Wort "Nichtigerklärung" ersetzt.
33. Die §§ 65 und 66 lauten:

"§ 65

Sprengelwahlbehörden, besondere Wahlbehörden und
Einspruchskommission

- (1) Die Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden Sprengelwahlleiter sowie drei Beisitzern.
- (2) Die Einspruchskommission besteht aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Bediensteten des Magistrats als Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (3) In gleicher Weise müssen für den Sprengelwahlleiter und für den Vorsitzenden der Einspruchskommission jeweils ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission werden vom Stadtsenat jeweils über Parteienvorschläge (§ 66) berufen.

§ 66

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und
Ersatzmitglieder, Entschädigung für Mitglieder der
Wahlbehörden

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Stichtag müssen die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlparteien, die am Stichtag im Gemeinderat vertreten sind oder im aufgelösten Gemeinderat vertreten waren, Anträge für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen müssen, für die Stadtwahlbehörde und die Einspruchskommission an den Stadtsenat und spätestens drei Wochen nach dem Stichtag für die Sprengelwahlbehörden und die besonderen Wahlbehörden an die Stadtwahlbehörde richten. Die Anträge müssen beim Magistrat eingebracht werden.
- (2) Die Entschädigung gemäß § 16 Abs.6 zweiter Satz setzt in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat fest."